

Polizeiverordnung zum Stadtteilstfest Bunte Republik Neustadt 2015 (PoIVO BRN 2015)

Vom 27. April 2015

Aufgrund der §§ 9, 14 und 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466 ff.) erlässt die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt vom 19. Juni 2015, 15 Uhr bis zum 22. Juni 2015, 6 Uhr.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für den Bereich (vgl. Lageplan gemäß Anlage), der begrenzt wird durch folgende Straßenzüge: Bautzner Straße – Königsbrücker Straße – Bischofsweg – Prießnitzstraße – Bautzner Straße. Mit Ausnahme des genannten Abschnittes des Bischofsweges gehören die genannten Straßenzüge selbst nicht zum Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung. Der genannte Abschnitt des Bischofsweges einschließlich der Gehwegbereiche (beidseitig) gehört zum Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung.

§ 3 Außer-Kraft-Setzung PolVO

Alkoholabgabeverbot Neustadt
Die Polizeiverordnung über das Verbot der Alkoholabgabe an jedermann über die Straße durch Schank- und Speisewirtschaften in der Äußeren Neustadt vom 7. Dezember 2006 wird während folgender Zeiten außer Kraft gesetzt:

■ vom 19. Juni 2015 um 22 Uhr bis zum 20. Juni 2015 um 1 Uhr

■ vom 20. Juni 2015 um 22 Uhr bis zum 21. Juni 2015 um 1 Uhr.

§ 4 Verweis auf Erlaubnisvorbehalt

Sämtliche Veranstaltungen und Aktivitäten im öffentlichen Verkehrsraum, die über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch hinausgehen und für die keine Erlaubnis erteilt wurden, sind nicht gestattet.

§ 5 Verkaufs-, Verbringungs- und Ausbringungsverbote

(1) Für den Verkauf von Getränken in Glasflaschen und Gläsern gelten folgende Verbote:

1. Ambulante Händler und Betreiber ambulanter Gaststätten dürfen Getränke weder in Glasflaschen noch in Gläsern verkaufen.

2. Gaststätten mit fester Betriebsstätte im räumlichen Geltungsbereich ist der Verkauf von Getränken

in Glasflaschen und Gläsern mit folgender Ausnahme untersagt: Erlaubt bleibt der Verkauf von Getränken in Glasflaschen und Gläsern zum Verzehr an Ort und Stelle. Bei Außergastronomie gilt diese Ausnahme nur, wenn die Bewirtung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der festen Betriebsstätte erfolgt.

3. Gewerbetreibende des Einzelhandels dürfen keine Getränke in Glasflaschen verkaufen. Dieses Verbot gilt nicht am 19. Juni 2015, von 15 bis 19 Uhr und am 20. Juni 2015, von 8 bis 14 Uhr.

(2) Ferner ist es verboten, während des zeitlichen Geltungsbereiches Glasflaschen in den räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung zu verbringen. Dieses Verbot gilt nicht am 19. Juni 2015, von 15 bis 19 Uhr und am 20. Juni 2015, von 8 bis 14 Uhr.

(3) Das Ausbringen von Stroh, Heu, Sägespänen oder ähnlichem brennbarem Material in den öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.

§ 6 Lärmschutz

In der Nacht vom 19. zum 20. Juni 2015 und in der Nacht vom 20. zum 21. Juni 2015 sind jeweils

ab 1 Uhr sämtliche lärmintensive Aktivitäten einzustellen, sodass die Nachtruhe der Anwohner gewährleistet ist. Dies betrifft insbesondere musikalische Darbietungen jedweder Art. Am 21. Juni 2015 sind sämtliche Festaktivitäten bis 21 Uhr zu beenden.

§ 7 Entzündungsverbote

(1) Das Entzünden von Lagerfeuern und Tonnenfeuern ist verboten.

(2) Das Mitführen sowie Entzünden von Feuerwerkskörpern ist verboten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Getränke in Glasflaschen oder Gläsern verkauft oder

2. entgegen § 5 Abs. 2 Glasflaschen in den räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung verbringt oder

3. entgegen § 5 Abs. 3 Stroh, Heu, Sägespäne oder ähnliches brennbares Material im öffentlichen Verkehrsraum ausbringt oder

4. entgegen § 6 in der Nacht vom 19. zum 20. Juni 2015 oder in der Nacht vom 20. zum 21. Juni 2015 nach 1 Uhr oder am 21. Juni

2015 nach 21 Uhr lärmintensive Aktivitäten, die geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören, durchführt oder

5. entgegen § 7 Abs. 1 Lagerfeuer oder Tonnenfeuer entzündet oder 6. entgegen § 7 Abs. 2 Feuerwerkskörper mitführt oder entzündet.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis: Die Durchführung von über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch hinausgehenden Aktivitäten im öffentlichen Verkehrsraum (§ 3) ist bußgeldbewehrt gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 1 der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden i. V. m. § 52 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG).

Dresden, 27. April 2015

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Anlage: Lageplan zu § 2

**Aus lizenzrechtlichen Gründen ist die
Abbildung des Lageplans z. Z. nicht möglich.**